



Inhalt:

1. Stadt Wolmirstedt: Bekanntmachung zur Haushaltssatzung 2014
2. Impressum

Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt

1. Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 26.06.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 13.217.000 €
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 13.411.700 €
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.365.100 €
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.249.800 €
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.307.300 €
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 2.614.300 €
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 661.400 €
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 754.100 €
- festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Eine neue Kreditaufnahme für Investition und für Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 641.500,- € festgesetzt.

§ 4

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 330,00 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350,00 v. H.
2. **Gewerbesteuer** auf 330,00 v. H.

Die Steuersätze sind in der Satzung über die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuern vom 26.09.2013 festgesetzt.

§ 6

Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen für die eine Einzelausweisung gem. § 11 Abs.1 GemHVO Doppik erfolgt, wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Baumaßnahmen auf 50.000,- €
- b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf 5.000,- €

§ 7

Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 95 GO LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 95 Abs. 2 Ziff. 1 GO LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 95 Abs. 2 Ziff. 2 GO LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 95 Abs. 2 Ziff. 2 GO LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 95 Abs. 2 Ziff. 4 GO LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 26.06.2014

G. Schmidt

Gerhild Schmidt
Vorsitzende des Stadtrates



M. Stichnoth

Martin Stichnoth
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich dem Beteiligungsbericht nach § 130 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) liegt gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA zur Einsicht vom 11.08.2014 bis 19.08.2014 am Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25 während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags und mittwochs: 7.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, dienstags: 7.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr, donnerstags 7.30-12.00 und 13.00-16.30 Uhr sowie freitags: 7.30-12.30 Uhr) öffentlich aus.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i.v.m. § 102 Abs. 1 KVG LSA wurde die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Verfügung vom 29.07.2014 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Haushaltssatzung genehmigt.

Wolmirstedt, den 04.08.2014

M. Stichnoth

M. Stichnoth
Bürgermeister



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de